

Gesuch Wasserbezug ab Hydrant

Als Grundlage dient das Wasserversorgungsreglement vom 3. Dezember 2001.

Grundsatz

Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung (Artikel 26 Absatz 2 Wasserversorgungsreglement).

Temporäre Wasserbezüge

Für ungemessene und temporäre Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von CHF 150.00 und zusätzlich eine Gebühr von CHF 50.00 pro erstellte Wohnung oder der übliche Wasserzins nach einer geschätzten oder gemessenen Wassermenge (für Bezüge ohne Wohnungsbau) erhoben (Artikel 4 Wassertarif).

Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 1.60 pro bezogenen m³ Wasser (Artikel 3 Absatz 2 Wassertarif).

Gesuchsteller		
Verantwortliche Person (Name, Vorname, Firma)		
Nutzungszweck		
Telefon Geschäft / Privat		
Natel / E-Mail		
Grund Wasserbezug (Verwendungszweck)		
Bezugsort (Adresse, Parzellen Nr.)		
Benutzungsdauer (von/bis)		
Erfolgt Einleitung in Kanalisation? Andere? (Zutreffendes ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Andere: <input type="checkbox"/> Sauberabwasserleitung <input type="checkbox"/> Versickerung / Vorfluter
Unterschrift Gesuchsteller		

Zählerstand bei Installation m ³		Datum:
Zählerstand bei Deinstallation m ³		Datum:
Verrechnungsbasis	<input type="checkbox"/> Pauschale	<input type="checkbox"/> Wasseruhr
Unterschrift des konzessionieren Anlagewärters Wasser		Datum: